



Wichtige Informationen zu § 52a des Gesetzes über Urheberrechte und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz UrhG)

Texte in der Online-Lehre und Vergütung über die VG Wort

Urheberrechtsgesetz: Fremde Inhalte in der Online-Lehre

Semesterapparate und Moodle-Kursräume sind an der UDE etablierte Plattformen für die Online-Lehre, um Studierenden die nötigen Materialien für eine Lehrveranstaltung digital zugänglich zu machen. Selbst erstellte Inhalte und Vorlesungsskripte unter Verwendung von Zitaten sind dabei unkritisch. Wenn aber darüber hinaus fremde, urheberrechtlich geschützte Werke wie z. B. Artikel aus Fachzeitschriften oder Auszüge aus Büchern bereitgestellt werden, so ist dies nur unter bestimmten Bedingungen zulässig.

Die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung fremder Werke oder Werkteile ist in der Regel nur mit Zustimmung des Rechteinhabers, mithin des Urhebers oder – in vielen Fällen – des Verlages gestattet.

§ 52a UrhG: Privilegierung für die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

Unter bestimmten Bedingungen dürfen fremde Werke und Werkteile auch ohne Zustimmung des Rechteinhabers in der Lehre verwendet werden. Der § 52a UrhG¹ regelt die näheren Umstände einer solchen privilegierten Nutzung. Erlaubt sind die Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung

- von Werken geringen Umfangs, d.h. mit einem maximalen Gesamtumfang von 25 Seiten,
- einzelner Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften, z. B. eines Aufsatzes aus einer Fachzeitschrift,
- kleiner Teile eines Werkes, z. B. eines Auszugs aus einem Fachbuch, jedoch maximal im Umfang von 12 % des Gesamtumfangs, und maximal im Umfang von 100 Seiten des Werkes. Diesen Rahmen hat der Bundesgerichtshof vorgegeben. Die Grenzwerte dürfen auch nicht durch sukzessive Bereitstellung über die Semesterlaufzeit umgangen werden. Für andere Materialarten als Texte gelten andere Grenzwerte.
- Dies gilt nur, sofern der Rechteinhaber kein eigenes Angebot macht, die gewünschten Werke oder Werkteile für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen. Ein solches Angebot hat dann Vorrang, und die Digitalisierung und Bereitstellung nach §52a ist dann nicht gestattet.
- Ausdrücklich **ausgenommen** sind für den Unterrichtsgebrauch an Schulen bestimmte Werke (**Schulbücher**, siehe §52a Abs. 2). Hier ist die Zustimmung des Verlages erforderlich!

semapp@uni-due.de

¹ http://dejure.org/gesetze/UrhG/52a.html



Unter diesen Bedingungen dürfen an der Hochschule Inhalte in Semesterapparaten oder in Moodle online gestellt werden, wenn der **Zugang** auf den Kreis der Teilnehmenden der Lehrveranstaltung **beschränkt** ist. Es ist urheberrechtswidrig und daher nicht gestattet, die Texte frei auf der Homepage des Lehrstuhls oder einer anderen, nicht zugriffsbeschränkten Plattform "in der Cloud" bereitzustellen.

§ 52a UrhG und die Vergütung

Eine solche Nutzung fremder, urheberrechtlich geschützter Werke und Werkteile ist nicht kostenlos. Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass hierfür eine Vergütung an die zuständige Verwertungsgesellschaft zu zahlen ist. Verwertungsgesellschaften wie die VG Wort vertreten die Rechteinhaber (Verlage und Autoren) und sind für die Abwicklung solcher Zweitverwertungen und die Ausschüttung an ihre Mitglieder zuständig.

Für die Vergütung der Nutzung nach § 52a UrhG haben die Bundesländer als Träger der Hochschulen dazu **bisher** mit den verschiedenen Verwertungsgesellschaften Rahmenverträge geschlossen, die eine ausgehandelte **Pauschalzahlung** vorsehen. Hinsichtlich der Nutzung von Texten gibt es allerdings seit einigen Jahren Differenzen mit der VG Wort hinsichtlich der Auslegung der Grenzen von § 52a und der Höhe einer angemessenen Vergütung, die im Rechtsstreit bis zum Bundesgerichtshof getragen wurden. In Abkehr von der bisherigen Pauschalzahlung hat der **BGH** schließlich **bestätigt, dass die VG Wort einen Anspruch auf eine Einzelmeldung und nutzungsabhängige Vergütung hat²**, d.h. jeder online zugänglich gemachte Text muss erfasst werden.

Einzelmeldung an die VG Wort

Bibliotheksverbände und Hochschulleitungen haben Ende 2015 nachdrücklich ihre Bedenken gegen die flächendeckende Einführung eines solchen Meldeverfahrens zum 1.1.2016 ausgedrückt. Ein Pilotprojekt an der Universität Osnabrück hat gezeigt, dass Aufwand und Nutzen in einem schlechten Verhältnis stehen. Für die Implementierung der Einzelmeldung in allen, bundesweit eingesetzten Lernplattformen wie Moodle und Ilias fehlte die Zeit. Im Dezember 2015 haben sich die Kultusministerkonferenz und die VG Wort daraufhin geeinigt, die bisherige Pauschalzahlung nochmals in 2016 beizubehalten und in diesem Jahr auf die Einzelmeldung zu verzichten³.

Im Laufe dieses Jahres soll ein vereinfachtes Meldeverfahren ausgearbeitet werden, das dann frühestens 2017 zum Einsatz kommt. Dann werden voraussichtlich sämtliche in Kursen online bereitgestellten Texte hinsichtlich ihrer urheberrechtlichen Relevanz nach § 52a klassifiziert und mit Teilnehmerzahl und Seitenumfang gemeldet werden müssen. Die Vergütung richtet sich linear nach Anzahl der Seiten und Anzahl der Studierenden, die Zugriff haben und wird bei 0,8 Cent pro Seite und Unterrichtsteilnehmer liegen. Die Universitätsbibliothek wird die Entwicklung weiter verfolgen und Sie auch zukünftig informieren.

Alternativen

Neben der Nutzung nach § 52a UrhG gibt es andere Wege, Texte legal online als Lehrmaterial zugänglich zu machen:

- die Nutzung freier Inhalte (Open Content), etwa von Texten, die unter einer Creative-Commons-Lizenz im Open Access frei zugänglich sind und weiterverwendet werden dürfen,
- die Lizenzierung als E-Book mit Campuslizenz über die UB, so dass die Inhalte in Semesterapparaten und Moodle-Kursräumen verlinkt werden können und darüber hinaus auch dauerhaft zur Verfügung stehen,
- die einzelne Lizenzierung eines Textes für die Lehre über ein vorrangiges Verlagsangebot. Existiert ein solches Angebot, ist die Bereitstellung nach § 52a UrhG nicht mehr zulässig. Die Universitätsbibliothek testet hierzu gerade das Angebot digitaler-semesterapparat.de⁴ der Firma Booktex, über das 40.000 Titel von 26 Verlagen als Auszüge für die Lehre angeboten werden.

Der urheberrechtliche Schutz erlischt 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Urhebers. Solche älteren, sogenannten gemeinfreien Werke dürfen ebenfalls frei verwendet werden.

Was können Sie tun?

Als Dozierende bitten wir Sie,

- Ihren Literaturbedarf mit dem/der für Ihr Fachgebiet zuständigen Fachreferenten/Fachreferentin abzustimmen, so dass die Bibliothek bedarfsgerecht den am besten geeigneten, günstigsten und rechtskonformen Beschaffungsweg wählen kann,
- die Rahmenbedingungen und durch die Rechtsprechung konkretisierte Vorgaben nach § 52a UrhG einzuhalten. Die Universitätsbibliothek berät Sie gern (Kontakt: semapp@uni-due.de).
- sich für Open Access und Open Educational Resources einzusetzen. Wenn Sie eigene Werke frei nachnutzbar machen wollen, nutzen Sie DuEPublico für eine Zweitveröffentlichung oder publizieren Sie im Open Access. Über einen Publikationsfonds fördert die Universität Duisburg-Essen dies auch finanziell. Eine anteilige Übernahme von Autorengebühren kann über die Universitätsbibliothek beantragt werden⁵.

² Urteil des BGH vom 28.11.2013 – I ZR 76/12

³ Pressemitteilung von VG Wort und KMK: http://www.vgwort.de/fileadmin/pdf/pressemitteilungen/2015-12-08_PM_KMK_VG-Wort.pdf

⁴ http://www.digitaler-semesterapparat.de/

⁵ https://www.uni-due.de/ub/open_access.shtml